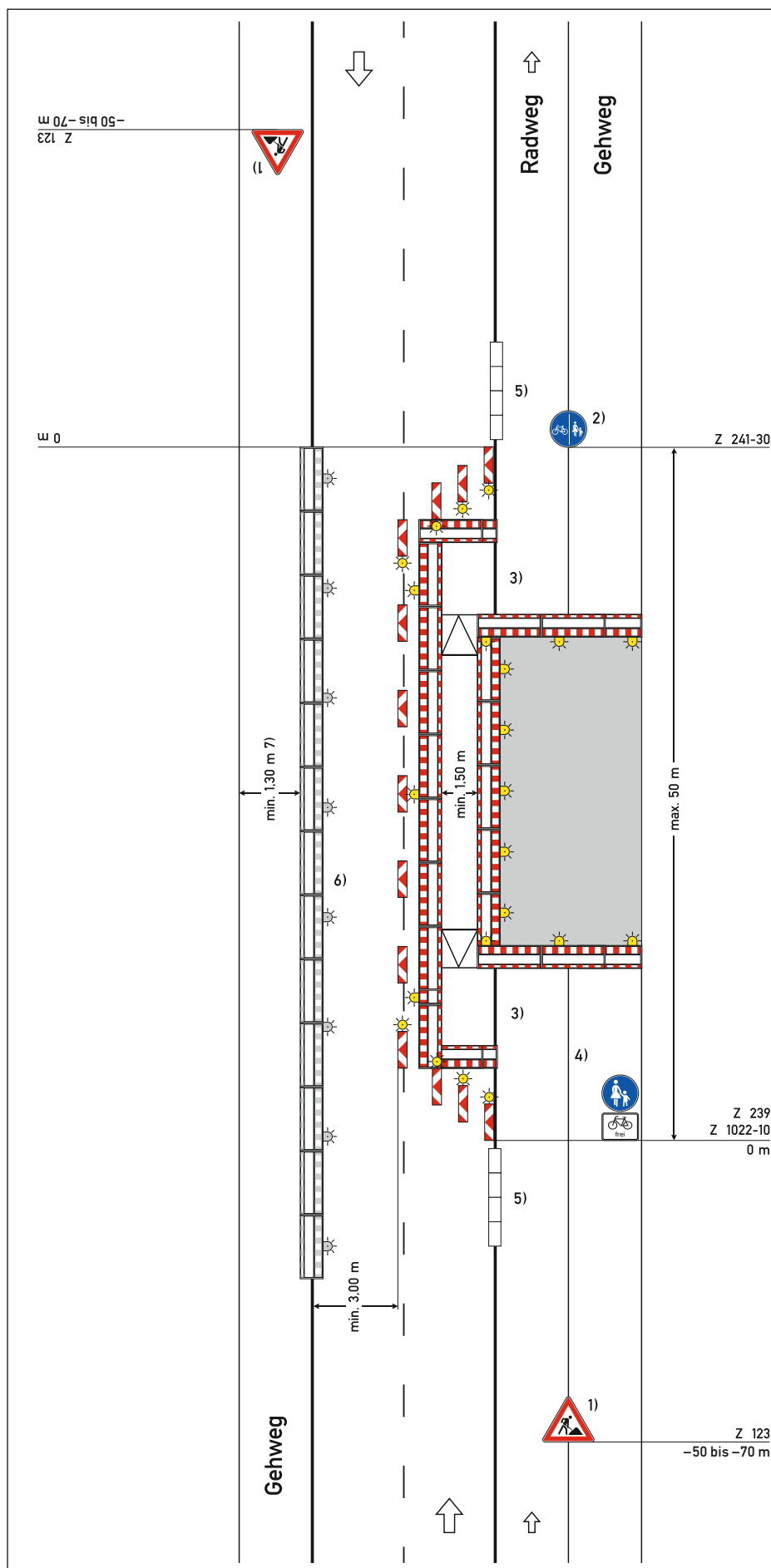




Regelplan B II/8

- Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
- Notweg über Fahrbahn
- Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
- Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
- (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperreschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraße oder
Richtungsfahrbahn einseitige
Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) ☐ geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
☐ bei Richtungsfahrbahn:
70 – 100 m
- 2) nur bei benutzungspflichtigen
Radwegen

- 3) ☐ Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 4) ☐ vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
- 5) ☐ angerammt
- 6) ☐ zusätzlich Absperrschrankgitter am Gehweg gegenüber
☐ erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

05.21